Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung NRW (KrO) i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Kreises Höxter öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Höxter, den 01.10.2025

Kreis Höxter
Der Landrat

Michael Stickeln

Der Landrat
Finanzabteilung

Höxter, den 01.10.2025

1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 30.09.2025 nebst Gebührentarif

Bestätigungsvermerk gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

1. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Kreistagsbeschluss vom 30.09.2025 überein.

2. Die 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 30.09.2025 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Michael Stickeln
Landrat

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 30.09.2025 nebst Gebührentarif

Rechtsgrundlagen dieser Gebührensatzung sind:

- der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)
- die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)
- der § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633)

Aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Höxter am 30.09.2025 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

c) Bei den Tarifstellen 7.1 – 7.6 (Sondernutzung von Kreisstraßen) sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners maßgeblich.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so gilt als Zeiteinheit die angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit im Gebührentarif keine andere Regelung getroffen ist. Der Wert einer Zeiteinheit wird nach den Stundensätzen für Beamte der Laufbahngruppe 1/2, erstes/zweites Einstiegsamt berechnet.

Der Stundensatz richtet sich nach den jeweils gültigen „Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ des Innenministeriums NRW.

(4) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen, soweit im anliegenden Gebührentarif keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW bzw. § 15 Abs. 1 und 2 GebG NRW erhoben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW bzw. § 15 Abs. 3 GebG NRW.

(7) In Fällen, in denen sich Widersprüche ausschließlich gegen Kostenentscheidungen richten, können für den Widerspruchsbescheid Gebühren erhoben werden (10,00 - 250,00 €), wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(8) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Festsetzung der Gebühr ist der Erlass des Bescheides.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die antragstellende Person oder die Person bzw. Personengruppe, in deren Interesse die Verwaltungshandlung vorgenommen wird bzw. die nutzende Person der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.

(1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 sind gebührenfrei:

a) Handlungen – mit Ausnahme von Amtshandlungen des Gesundheitsamtes –, die durch Bedienstete des Kreises Höxter (verbeamtete Personen, tariflich Beschäftigte) oder seine versorgungsberechtigten Personen veranlasst werden und sich auf deren bestehendes oder früheres Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;

b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;

c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;

d) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferfürsorge;

e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;

f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;

g) Abgabe topographischer Karten für die Ausbildung im Katastrophenschutz;

h) Fertigung von Zeugniskopien und Beglaubigungen zu Bewerbungszwecken für die Schülerschaft der Berufskollegs.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

(3) Unberührt bleibt die Gebührenfreiheit nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden fällig mit Beendigung des Verwaltungshandelns, sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu zahlen bzw. vor Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Höxter.

§ 7

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen Auslagen erforderlich, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese Auslagen der gebührenpflichtigen Person neben der Gebühr aufzuerlegen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst gem. § 4 keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

a) im Einzelfall besonders hohe Gebühren für die Benutzung von Kommunikationsmitteln jeder Art (Telefon, Telefax usw.) sowie Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen einschließlich aller Fahrtkosten entsprechend den Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NRW (KfzR),

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) § 3, § 4 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 8

Versteuerung der Gebühren und Auslagen

Unterliegen die Gebühren und Auslagen nach Bundes- oder Landesrecht der Steuerpflicht, insbesondere der Umsatzsteuerpflicht, so werden die auf die Gebühren und Auslagen entfallenden Steuern zusätzlich als Auslagen erhoben.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Höxter vom 23.04.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.11.2015, außer Kraft.

G E B Ü H R E N T A R I F

Inhalt

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Drucksachen jeglicher Art, Versendung von Akten 6

2. Gutachten 6

3. Prüfungen 6

4. Ausarbeitung von Bauleitplänen und Satzungen 7

5. Straßenbau 14

6. Wasserrechtliche Angelegenheiten 15

7. Sondernutzung und sonstige Benutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten 15

8. Kreisarchiv 17

9. Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten 18

10. Baurechtliche Angelegenheiten 20

11. Sonstige Angelegenheiten 20

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Drucksachen jeglicher Art, Versendung von Akten**	
1.1	**Beglaubigungen von** - Unterschriften und Handzeichen (je Ausfertigung) - Abschriften und Ablichtungen je Seite	 5,00 € 5,00 €
1.2	**Sonstige Bescheinigungen**	10,00 €
1.3	**Haushaltspläne und sonstige gebundene Druckstücke** je nach Umfang (außer bei gegenseitigem Austausch und wenn spezielle Preise festgesetzt wurden)	25,00 € - 50,00 €
1.4	**Fotokopien** je Kopie Kosten bis 5,00 € (25 Kopien) werden nicht erhoben (Bagatellgrenze).	0,20 €
1.5	**Versendung von Akten** Berechnung gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Versendung von Akten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, im Rahmen der Petitions-, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Sonderregelungen gehen vor.	
2.	**Gutachten**	
	Berechnung nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter.	
3.	**Prüfungen**	
	der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist. Berechnung nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter.	

	Die Gebühr erstreckt sich auf die Prüftätigkeit vor Ort und die abschließende Bearbeitung in der Kreisverwaltung. Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.			
4.	**Ausarbeitung von Bauleitplänen und Satzungen**			
4.1	**Flächennutzungsplan**			
4.11	Die Gebühren für Grundleistungen (Anlage 1) bei Flächennutzungsplänen sind nach der nachstehenden Gebührentafel zu berechnen:			
	Ansätze Verrechnungseinheiten (VE)	Normalstufe €	Schwierigkeitsstufe €	
	bis 7.000	3.000	3.500	
	10.000	3.300	4.200	
	20.000	5.300	6.600	
	40.000	9.300	11.600	
	60.000	12.800	15.900	
	80.000	15.600	19.500	
	100.000	17.900	22.200	
	150.000	23.700	29.600	
	200.000	29.000	36.200	
	250.000	33.800	42.200	
	300.000	38.100	47.600	
	350.000	42.000	52.500	
	400.000	45.500	56.900	
	450.000	48.600	60.800	
	500.000	51.500	64.200	
	600.000	56.900	71.000	
	700.000	61.400	76.700	
	800.000	65.000	81.200	
	900.000	67.700	84.500	
	1.000.000	69.500	86.700	
	1.500.000	67.200	95.300	
	2.000.000	79.500	99.300	
	3.000.000	86.000	107.400	
4.12	Für Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten (VE) sind die Gebühren ab 7.000 VE durch Interpolation zu ermitteln.			

4.13	Die Gebühren sind nach Maßgabe der Ansätze nach TSt. 4.14 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der TSt. 4.14 Nr. 2 und 4.14 Nr. 3 und für die Summe der Einzelansätze der TSt. 4.14 Nr. 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung der Gesamtgebühren zu addieren.	
4.14	Für die Ermittlung der Gebühren ist von folgenden Ansätzen auszugehen: 1. für die darzustellenden a) Wohnbauflächen je Hektar Fläche 1.800 VE b) gemischten Bauflächen je Hektar Fläche 2.000 VE c) gewerblichen Bauflächen je Hektar Fläche 1.600 VE d) Sonderbauflächen je Hektar Fläche 2.200 VE 2. für darzustellende Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuches, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 4 des Baugesetz-buches nachrichtlich übernommen werden, je Hektar Fläche 1.400 VE 3. für darzustellende Flächen, die nicht unter TSt. 4.14 Nr. 1, 4.14 Nr. 2 oder TSt. 4.15 fallen, z. B. Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuches, je Hektar Fläche 20 VE	
4.15	Gemeinbedarfsflächen und Sanierungsgebiete ohne nähere Darstellung der Art und Nutzung sind mit den Hektaransätzen nach TSt. 4.14 Nr. 1 anzusetzen, die den zu erwartenden Festsetzungen entsprechen.	
4.16	Für die Berichtigung eines Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch werden 25 % der Mindestgebühr in der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe berechnet.	

4.17	Flächennutzungspläne sind nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere: 1. schwierige topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse 2. planmäßige Umstrukturierung unter baulichen, verkehrlichen und umweltrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in größerem Umfang 3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes	
4.18	Die Gebühr ermäßigt sich bei Ausarbeitung eines Flächennutzungsplanes, dessen Plangebiet aufgrund der Größe bzw. dessen Darstellungen/ Änderungen von den regelmäßig üblichen nach Art und Umfang gravierend abweichen in Stufe I um 30 %, in Stufe II um 50 %, in Stufe III um 75 %. Die Einordnung zu einer Ermäßigungsstufe erfolgt unter Berücksichtigung des im Einzelfall zu betreibenden Planungsaufwandes. Als Mindestgebühr ist der nach der Gebührentafel in der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe genannte Betrag für 7.000 VE zu berechnen.	
4.19	Erfolgen Änderungen während der Leistungserbringung (Änderung der Plangebietsgröße, der Ausgleichsfläche, Einstufung in die Schwierigkeitsstufe, o.ä.), so ist die Gebühr für die Leistungsphasen, die nach der Änderung erbracht werden, nach den geänderten Bedingungen neu zu berechnen.	

4.2	**Bebauungsplan**			
4.21	Die Gebühren für Grundleistungen (Anlage 1) bei Bebauungsplänen sind nach der nachstehenden Gebührentafel zu berechnen:			
	Ansätze Verrechnungseinheiten (VE)	Normalstufe €	Schwierigkeits-stufe €	
	bis 1.300	3.500	4.500	
	2.500	5.400	8.400	
	5.000	10.000	14.700	
	10.000	17.000	21.200	
	20.000	27.900	34.800	
	40.000	45.300	56.600	
	60.000	59.000	73.700	
	80.000	69.300	86.600	
	100.000	76.800	96.000	
	150.000	106.500	133.100	
	200.000	134.300	167.700	
	250.000	160.200	200.300	
	300.000	184.500	230.600	
	350.000	207.300	259.100	
	400.000	228.800	285.900	
	450.000	249.000	311.300	
	500.000	268.000	335.300	
	600.000	306.000	382.500	
	700.000	343.500	429.300	
	800.000	380.700	475.800	
	900.000	417.600	522.000	
	1.000.000	454.000	567.800	
4.22	Für Zwischenstufen der angegebenen Verrechnungseinheiten (VE) sind die Gebühren ab 1.300 VE durch Interpolation zu ermitteln.			
4.23	Die Gebühren sind nach Maßgabe der Ansätze nach TSt. 4.24 zu berechnen. Sie sind für die Summen der Einzelansätze der TSt. 4.24 Nr. 2, 4.24 Nr. 3, 4.25 und 4.26 und für die Summe der Einzelansätze der TSt. 4.24 Nr. 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung der Gesamtgebühren zu addieren.			

4.24	Für die Ermittlung der Gebühren ist von folgenden Ansätzen auszugehen: 1. für Baugrundstücke, für die eine Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - neuester Stand - festgesetzt ist, je Hektar Fläche bis 0,4 GFZ 2.000 VE bis 0,8 GFZ 2.500 VE bis 1,2 GFZ 4.500 VE bis 2,0 GFZ 6.000 VE über 2,0 GFZ 7.500 VE 2. für Baugrundstücke, für die eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, je Hektar Fläche 2.500 VE 3. für Flächen, die nicht unter die TSt. 4.24 Nr. 1 und 4.24 Nr. 2 oder unter TSt. 4.25 fallen, je Hektar Fläche 750 VE	
4.25	Sondergebiete und Grundstücke für den Gemeinbedarf sind jeweils den Hektaransätzen nach TSt. 4.24 zuzuordnen.	
4.26	Liegt ein Grünordnungsplan mit u.a. qualifizierten Aussagen zur Eingriffsregelung vor, so ist für die Flächen, für die keine Geschossflächenzahl festgesetzt ist oder sich nicht ermitteln lässt, abweichend von TSt. 4.24 Nr. 3 von einem Hektaransatz von 75 VE je Hektar Fläche auszugehen.	

4.27	Bebauungspläne sind nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere: 1. schwierige topographische, bergbauliche oder geologische Verhältnisse, die die Planung wesentlich beeinflussen, 2. planmäßige Umstrukturierung unter baulichen, verkehrlichen und umweltrechtlichen Aspekten, 3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen, z. B. Umweltschutz, Denkmalschutz, 4. Bereiche mit besonders detaillierten Festsetzungen, 5. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilbereichen rechtsverbindlicher Bebauungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand, 6. Bebauungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, 7. Bebauungspläne in überwiegend bebauten Gebieten.	
4.28	Die Gebühr ermäßigt sich: 1. bei Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, durch den nur einzelne unwesentliche Planinhalte eines gültigen Bebauungsplanes geändert werden (z. B. Geschossigkeit, Dachneigung, Firstrichtung), um 50 %, 2. bei Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, der <u>nur</u> Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzt, um 50 %, 3. bei Ausarbeitung eines Bebauungsplanes, der <u>überwiegend</u> Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzt, um 30 %. 4. Auch bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der TSt. 4.28 Nr. 1-3 ist mindestens der nach der Gebührentafel in der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe genannte Betrag für 1.300 VE zu berechnen (Mindestgebühr).	
4.29	Erfolgen Änderungen während der Leistungserbringung (Änderung der Plangebietsgröße, der Ausgleichsfläche, Einstufung in die Schwierigkeitsstufe, o.ä.), so ist die Gebühr für die Leistungsphasen, die nach der Änderung erbracht werden, nach den geänderten Bedingungen neu zu berechnen	

4.3	**Satzungen** Die Gebühren für Grundleistungen (TSt 4.4) bei Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB werden als Pauschalgebühr festgesetzt: - Normalstufe: 3.000 € - Schwierigkeitsstufe: 3.500 €	
4.31	Eine Zuordnung zur Schwierigkeitsstufe erfolgt analog zu TSt. 4.27.	
4.4	Grundleistungen	
	Die Grundleistungen (Anlage 1) bei Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Gesamtgebühren bewertet: Leistungsphase I: Vorentwurf – ohne Begründung – incl. eventueller verschiedener Alternativen mit 25 %, Leistungsphase II: Entwurf für die frühzeitige Beteiligung - incl. Begründung - n.d. Bestimmungen des BauGB mit 35 %, Leistungsphase III: Plan für die Veröffentlichung und den Satzungsbeschluss nach den Bestimmungen des BauGB incl. weiterer Ausfertigungen mit 40 %. Der Vorentwurf, der Entwurf und der Plan sind jeweils entsprechend dem Verfahrensschritt anzufertigen und sowohl digital als auch analog in Papierform zur Verfügung zu stellen. Sollte nach Abschluss einer der o. g. Planungsschritte die Planung einer wesentlichen Überarbeitung bedürfen (z. B. durch Anregungen) und ist eine der Leistungsphasen aus diesem Grund erneut zu erbringen, so sind auch die Gebühren hierfür nochmals zu berechnen.	

4.5	**Besondere Leistung**	
4.51	Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die aufgrund ihrer Plangebietsgröße in eklatanter Weise von den sonst üblichen Flächengrößen abweichen, sogenannte atypische Bauleitpläne, werden als Besondere Leistung eingestuft.	
4.52	Die Abrechnung dieser Besonderen Leistung erfolgt abweichend von den Ziff. 4.11 ff. und 4.21 ff. nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter). Dies resultiert aus der Tatsache, dass die sonst nach den Ziff. 4.11 ff. und 4.21 ff. übliche Gebühr bei diesen atypischen Bauleitplänen in einem nicht zu rechtfertigenden Missverhältnis zu dem mit der Planerarbeitung entstehenden Aufwand steht.	
4.6	**Nebenkosten** Die Kosten für die Beschaffung, Ergänzung, Vervielfältigung, Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Plänen bzw. schriftlicher Unterlagen werden in Höhe der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.	
5.	**Straßenbau**	
5.1	**Personalkosten** Leistungen im Tiefbaubereich werden nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter berechnet.	
5.2	**Nebenkosten** Die Kosten für die Beschaffung, Ergänzung, Vervielfältigung, Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Plänen, schriftlicher Unterlagen, Filmen sowie sonstiger notwendiger Unterlagen werden in Höhe der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.	

6.	**Wasserrechtliche Angelegenheiten**	
6.1	**Für Leistungen für wasserrechtliche Angelegenheiten** werden die Gebühr und die Nebenkosten entsprechend TSt. 5.1 – 5.2 berechnet, und zwar	
6.11	für die Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen,	
6.12	für die Ausarbeitung des Mitgliederverzeichnisses der dinglichen Mitglieder nach §§ 22 ff. und 76 Wasserverbandsgesetz und	
6.13	für die Ausarbeitung des Beitragskatasters der dinglichen Mitglieder nach §§ 28 und 76 Wasserverbandsgesetz.	
7.	**Sondernutzung und sonstige Benutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten**	
7.1	**Zufahrten**	
7.11	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
7.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	56,00 € (einmalig)
7.13	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartenzentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten	70,00 € - 698,00 € (jährlich)
7.2	**Kreuzungen**	
7.21	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, <u>mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung</u> für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	100,00 € (jährlich)
7.22	bei Leitungsbündelungen	150,00 € (jährlich)

7.23	Verlegung und Veränderung von Telekommunikationslinien je nach Aufwand	32,00 € - 150,00 €
7.24	Mitbenutzung von Kreisstraßen für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation	gebührenfrei
7.3	**Längsverlegungen**	
7.31	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikation, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angefangener Meter	0,50 €
7.32	bei Leitungsbündelungen je angefangener Meter	0,75 €
7.33	Verlegung und Veränderung von Telekommunikationslinien je nach Aufwand	32,00 € -150,00 €
7.34	Mitbenutzung von Kreisstraßen für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation	gebührenfrei
7.4	**Bauliche Anlagen** (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
7.41	Schilder 1. allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste 2. allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze 3. sonstige Hinweisschilder mit Ausnahme gewerblicher Werbeschilder und Transparente - auf Dauer - vorübergehend 4. gewerbliche Werbeschilder und Transparente je nach Unterhaltungsaufwand	 gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei 55,00 € (einmalig) gebührenfrei 0,00 € - 100,00 € (jährlich)

7.42	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	28,00 € (jährlich)
7.43	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Geräten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angefangene Woche	15,00 €
7.44	sonstige vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt je Tag	35,00 € -128,00 €
7.5	**Verwaltungsgebühr** Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis: eine einmalige Verwaltungsgebühr nach den Tarifstellen 7.1 - 7.4, in Höhe von	50 v. H. aber mindestens 50,00 €
7.6	**Verwaltungsgebühr in sonstigen straßenrechtlichen Angelegenheiten** 1. Zulassung von Ausnahmen gem. §§ 37b Abs. 3 und 40 Abs. 3 StrWG NRW (Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von Veränderungssperren zulassen; im Planfeststellungsverfahren) 2. Erteilung einer Genehmigung gem. § 25 Abs. 4 StrWG NRW (Genehmigung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 1 StrWG)	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €, aber mindestens 50,00 €
8.	**Kreisarchiv**	
	Leistungen auf Antrag, die den Rahmen der Beratungen und allgemeinen Förderungen überschreiten. Berechnung nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.	

9.	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
9.1	**Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)**	
9.11	Amtliche Bescheinigungen (ohne Untersuchung) Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand für die Erstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter - für jede angefangene Viertel Arbeitsstunde ¼ des jeweiligen Stundensatzes der bescheinigenden Person	
9.12	Zeugnisse und Gutachten (mit Untersuchung) Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/ Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter - bis zu einer halben Arbeitsstunde ½ des Stundensatzes für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt - für jede weitere angefangene Viertel Arbeitsstunde ¼ des Stundensatzes für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	
9.2	**Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW** Berechnung nach dem Zeitaufwand des Arztes für die Erstellung der Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Höxter - bis zu einer halben Arbeitsstunde ½ des Stundensatzes für für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt - für jede weitere angefangene Viertel Arbeitsstunde ¼ des Stundensatzes für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	
9.3	**Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen** an Patienten gem. § 28 Abs. 2 der Röntgenverordnung (RöV)	11,00 €

9.4	**Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur,** die nach den amtlichen Gebührenordnungen als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind. (Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 9.11 und 9.12 zu erheben)	
9.41	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) i. d. F. d. B. v. 09.02.1996 BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind, - 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt A, E und O - 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M - 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
9.42	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) v. 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind, - 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ	
9.43	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ), - einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
9.5	**Amtliche Probenentnahme für diverse Laboruntersuchungen**	25,00 €
9.6	**Ausstellung der Zweitausfertigung eines Impfbuches**	25,00 €

10.	**Baurechtliche Angelegenheiten**	
10.1	**Wohnungswesen**	von der bewilligten Darlehens-summe/ Betrag
10.11	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Wohnungen und Heimplätzen, einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung nach § 72 II. WoBauG bei Mietwohnungen: bei Eigentumsmaßnahmen: Neuschaffung (Neubau, Ausbau, Erweiterung) und Ersterwerb	 0,5 v. H. 1 v.H., jedoch max. 1.000,00 €
10.12	Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums	1 v.H., jedoch max. 1.000,00 €
10.13	Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach den Richtlinien zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bestand NRW	0,5 v. H.
10.2	Baugenehmigungsgebühren für Häuser und Liegenschaften ehrenamtlicher Institutionen, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Gemeinwohl dienen, sind zu ermäßigen. Die Entscheidung über die Ermäßigung erfolgt im Einzelfall.	
11.	**Sonstige Angelegenheiten**	
	Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungsdienstes im Sinne des § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung des Kreises Höxter für den Rettungsdienst vom 01.04.2024.	nach Maßgabe des § 2 der Gebührenordnung des Kreises Höxter für den Rettungsdienst vom 01.04.2024

Anlage 1 zu Tarifstelle 4 der Allgemeinen Gebührensatzung

Zuordnung der bei der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen zu erbringenden Grundleistungen in die 3 Leistungsphasen

Grundleistungen

Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Gesamtgebühren bewertet:

Leistungsphase I:

Vorentwurf – ohne Begründung – n.d. BauGB incl. eventueller verschiedener Alternativen (25 %)

a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte
c) Ortsbesichtigungen
d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge
f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
g) Erarbeiten des Vorentwurfes entsprechend dem Verfahrensschritt
h) Erarbeitung weiterer Alternativen, falls gewünscht

Leistungsphase II:

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung -incl. Begründung - n.d. BauGB (35 %)

a) Erarbeiten des Entwurfes entsprechend dem Verfahrensschritt mit Begründung für die frühzeitige Beteiligung
b) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
c) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
d) Berücksichtigung von Fachplanungen
e) Abstimmung des Entwurfes und der Begründung mit der Gemeinde
f) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung
g) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
h) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
i) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen

Anlage 1 zu Tarifstelle 4 der Allgemeinen Gebührensatzung

Leistungsphase III:
Plan für die Veröffentlichung und den Satzungsbeschluss n.d. BauGB incl. Ausfertigungen (40%)

a) Erarbeiten des Plans entsprechend dem Verfahrensschritt mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs
b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung
c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde
g) Anpassung des Plans und der Begründung aufgrund vorgebrachter Anregungen, falls erforderlich
h) Erstellen der Planausfertigungen in der durch Beschluss des Rates aufgestellten Fassung

Der Vorentwurf, der Entwurf und der Plan sind jeweils entsprechend dem Verfahrensschritt anzufertigen und sowohl digital als auch analog in Papierform zur Verfügung zu stellen.